

Zusammengefasste Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 2 KWG
– Gewinn- und Verlustrechnung –

(Übergeordnetes Unternehmen einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)¹

Übergeordnetes Unternehmen _____ Institutsguppe/Finanzholding-Gruppe/gemischte Finanzholding-Gruppe

(gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG)

Ort: _____ Institutsnummer: _____ Prüzfiffer: _____ Stand Ende: _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.²

Gewinn- und Verlustrechnung	noch Gewinn- und Verlustrechnung
021 Zinsergebnis³	090 Sonstige betriebliche Erträge 090 _____
010 Zinserträge 010 _____	110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
<u>darunter:</u>	111 Personalaufwand 111 _____
011 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften 011 _____	114 andere Verwaltungsaufwendungen 114 _____
<u>darunter:</u>	(111 + 114) 110 _____
012 aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen 012 _____	120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen 120 _____
020 Zinsaufwendungen 020 _____	130 Sonstige betriebliche Aufwendungen 130 _____
(010 – 020) 021 _____	141 Bewertungsergebnis Kreditgeschäft³
030 Laufende Erträge	142 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft 142 _____
031 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren 031 _____	143 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft 143 _____
<u>darunter:</u>	(143 – 142) 141 _____
034 aus offenen Spezial-AIF ⁴ 034 _____	151 Bewertungsergebnis Wertpapiere der Liquiditätsreserve³
032 aus Beteiligungen ⁵ 032 _____	152 Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren 152 _____
033 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen 033 _____	153 Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren 153 _____
(031 + 032 + 033) 030 _____	(153 – 152) 151 _____
040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen 040 _____	161 Bewertungsergebnis Wertpapiere des Anlagevermögens³
061 Provisionsergebnis³	162 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens 162 _____
050 Provisionserträge 050 _____	
060 Provisionsaufwendungen 060 _____	
(050 – 060) 061 _____	
076 Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands³ 076 _____	
<u>darunter:</u>	
077 aus derivativen Finanzinstrumenten ³ 077 _____	
<u>darunter:</u>	
078 aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren ³ 078 _____	
<u>darunter:</u>	
079 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren ³ 079 _____	

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.²

Gewinn- und Verlustrechnung

noch Gewinn- und Verlustrechnung

163 Erträge aus Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlagevermögens	163 _____
(163 – 162)	161 _____
171 Bewertungsergebnis aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen³	
172 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	172 _____
173 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	173 _____
(173 – 172)	171 _____
180 Aufwendungen aus Verlustübernahme	180 _____
181 Übrige Ergebnisbeiträge^{3 6 7}	181 _____
200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit³ (021 + 030 + 040 + 061 + 076 + 090 – 110 – 120 – 130 + 141 + 151 + 161 + 171 – 180 + 181)	200 _____

210 Bilanzstichtag des laufenden Geschäftsjahres (in der Form „JJJJMMTT“) **210** _____

¹ Institute gemäß § 1 Absatz 1b KWG sowie weitere nach § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG einzubeziehende Unternehmen.

² Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Positionen, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

³ Vorzeichen angeben.

⁴ Darunter fallen alle offenen inländischen, EU- und ausländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 bis 9 KAGB.

⁵ Bei Instituten in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftlichen Zentralbanken inklusive Erträgen aus Geschäftsguthaben.

⁶ In diesem Posten sind den übrigen Posten nicht zuordenbare Ergebnisbestandteile als auch Konsolidierungseffekte zu berücksichtigen.

⁷ Inklusive Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben.

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.